

RS Vwgh 1959/10/27 1614/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1959

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1859 §139 Abs2 lit a;

GewO 1859 §5 Abs2;

Rechtssatz

Der Sinn der Bestimmung des § 5 Abs 2 GewO ist darin gelegen, daß der Gewerbebehörde die Möglichkeit gegeben werden soll, eine sich zum Schaden anderer Personen und damit der Volkswirtschaft auswirkende Gewerbeausübung zu unterbinden. (Hinweis auf E vom 18. April 1957, 0845/55) Der Sinn der Bestimmung des Paragraph 5, Absatz 2, GewO ist darin gelegen, daß der Gewerbebehörde die Möglichkeit gegeben werden soll, eine sich zum Schaden anderer Personen und damit der Volkswirtschaft auswirkende Gewerbeausübung zu unterbinden. (Hinweis auf E vom 18. April 1957, 0845/55)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1957001614.X01

Im RIS seit

25.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at